

Interessen tätig zu werden und den Volksvertretungen gerade diese Probleme zur Entscheidung vorzubereiten. Durch seine — mit Hilfe der Fachorgane geleiteten — analytisch-prognostischen Vorarbeiten, durch die Erarbeitung von Varianten sowie durch eine zielstrebige organisatorische Tätigkeit bei der Verwirklichung der zentralen und örtlichen Beschlüsse beeinflusst der Rat maßgeblich die Qualität und das Niveau der Wirksamkeit der Stadtverordnetenversammlung bei der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Funktion der Stadt.²⁶ Es gehört zu seiner Verantwortung, daß die Stadtverordnetenversammlung durch ihre gesamte Tätigkeit nicht nur — wie das noch 1961 allgemein formuliert werden konnte — zu den „Grundfragen der Nation“ schlechthin Stellung nimmt,²⁷ sondern die gesamtstaatliche Entwicklung als eigenes Interesse verwirklicht. Die wichtigste Aufgabe des Rates besteht darin, die unerläßlichen Voraussetzungen für wissenschaftlich begründete Entscheidungen der Volksvertretungen im Rahmen der Gesetze und zentralen Festlegungen zu schaffen und ihre Realisierung zu sichern.

Eine andere Form, in der die Volksvertretungen zwischen ihren Tagungen tätig werden, sind die von ihnen zu wählenden Kommissionen.²⁸ Als Organe der Volksvertretungen erarbeiten sie gemeinsam mit der Bevölkerung wissenschaftlich begründete Standpunkte für die Planentscheidungen der Volksvertretungen. Dabei kontrollieren sie die Durchführung der Gesetze der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen des Ministerrates und der Beschlüsse der Volksvertretungen durch den Rat, seine Fachorgane und die Betriebe und Einrichtungen. Ihnen sind dazu bereits in den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen vom Jahre 1961 sowie im Erlaß des Staatsrates vom

2. Juli 1965 weitgehende Rechte eingeräumt.²⁹ In diesem Zusammenhang sind

26 Die Verfassung bewahrt mit ihrer Formulierung im Art. 83 Abs. 1 und 2 die positiven, bewährten staatsrechtlichen Regelungen und weist zugleich den Weg zu ihrer weiteren Ausgestaltung. Solche bewährten Regelungen sind z. B. die Bestimmungen aus Abschn. I/5, 7, II, III A, 1—4, 7—11 der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten vom 28. 6. 1961 (GBl. I S. 123 ff.) und die Bestimmungen der Abschnitte I, Unterabschnitt „Die Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien in den örtlichen Räten“, sowie II A und B des Erlasses des Staatsrates über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2. 7. 1965 (GBl. I S. 159 ff.).

27 vgl. Ordnung vom 28. 6. 1961, a. a. O., Abschn. I/1.

28 H.-J. Karliczek (a. a. O.) hat wesentliche Aussagen zur gesellschaftlichen Rolle der Kommissionen gemacht, die dem Sinn des Art. 83 Abs. 3 entsprechen. So hebt er hervor, daß es darauf ankommt, alle Kommissionen einer Volksvertretung als aufeinander abgestimmtes Ganzes tätig werden zu lassen und daß dies exakte, sachlich bestimmte Aufgabenstellungen durch die Volksvertretung verlangt. Er betont richtig, daß sich ihre Aufgaben unmittelbar aus denen der Volksvertretung ergeben, daß sie kein Anhängsel der Fachorgane sind und daß ihre Tätigkeit dem komplexen Erfassen der Probleme und Prozesse durch die Volksvertretungen dient. Er weist darauf hin, daß die Kommissionen nicht nur die Staatspolitik zu erläutern, sondern vor allem die Initiative der Menschen zu ihrer Erfüllung zu entwickeln haben. Daraus zieht er auch wichtige Konsequenzen für das Verhältnis von Kommissionen und Fachorganen, Kommissionen und Aktivi und für die Arbeitsmethoden der Kommissionen. Wir wollen daran anknüpfend zeigen, wie durch die Systemregelung der Verfassung über die sozialen Gemeinschaften „Stadt“ und „Betrieb“ und die damit gegebene neue Einordnung der Städte in das Planungssystem diese Forderungen in den Städten besser verwirklicht werden können.

29 vgl. GBl. I S. 139 (Abschn. IV) und GBl. I S. 168 (Abschn. I).